

## Vorwort

Der vorliegende Tagungsband beinhaltet die Früchte der vom 17.-19. März 2025 durchgeführten „Zweiten Jungen Tagung Sozialrecht“. Es ist bemerkenswert, dass das in der universitären Lehre kaum sichtbare Sozialrecht unter den „jungen“ Juristinnen und Juristen aus Wissenschaft und Praxis eine so große Resonanz, ausgedrückt in der hohen Teilnehmendenzahl und der Hochkarätigkeit der Wortbeiträge, gefunden hat. Abgesehen davon, dass das Sozialrecht, als in Gesetz gegossene Sozialpolitik, immer am Puls des gesellschaftlichen Zusammenlebens und damit im Zentrum des Handelns der politisch Verantwortlichen steht, mag auch das Generalthema der Veranstaltung „Solidarität und Selbstverantwortung“ das seinige zu dem großen Zuspruch beigetragen haben. Denn auch insoweit hat die Tagung nicht nur den „Nerv“ der Zeit des gerade hinter ihr liegenden Bundestagswahlkampfes getroffen, sondern hat auch (fast) das gesamte Sozialrecht „bearbeitet“. Damit jedoch nicht genug, auch Beiträge zum Arbeitsrecht waren zu hören, an der Schnittstelle zum Sozialrecht. So wurden die Beschäftigung Scheinselbstständiger sowie die Reichweite und Grenzen sozialversicherungsrechtlicher Sanktionsinstrumente und der Spagat zwischen solidarischen Beitragslasten und eigenverantwortlicher Vorsorge in den Blick genommen und der Blick auch über den deutschen „Tellerrand“ hinaus – wie schon bei der letzten Tagung – nach Österreich gewandt.

Solidarität und Selbstverantwortung sind Ausdruck von Gleichheit und Freiheit und Grundlagen für Gleichberechtigung. Sie sind kein Gegensatzpaar, sondern gehören untrennbar zusammen. Solidarität findet ihre Grenze in der Selbstverantwortung, deren Wahrnehmung wiederum ohne Solidarität nicht möglich ist. Die Ausgestaltung im Einzelnen obliegt dem Gesetzgeber und unterliegt zugleich immer wieder dem politischen Diskurs. Dies gilt für alle Sozialleistungssysteme, mögen sie beitrags- oder steuerfinanziert sein. Sozialversicherung oder Vorsorge ist durch das Element des „sozialen Ausgleichs“, als Ausdruck der Solidarität, gekennzeichnet und unterscheidet sich damit von „Versicherung“. Aber auch sie erfordert Selbstverantwortung der Leistungsbezieher, soll das „System“ nicht (finanziell) aus den „Nähten platzen“ und „ausgenutzt“ werden. Für die steuerfinanzierten Hilfesysteme gilt dies allemal – hier ist der Fokus allerdings stärker auf die Grenzen der Solidarität gerichtet. Stichworte sind insoweit zB die

## *Vorwort*

Höhe dessen, was die „Gesellschaft“ bereit ist, zur Existenzsicherung iS des Gewährleistungsanspruchs aus Art.1 iVm Art. 20 GG zu tragen und wie viel Selbstverantwortung – mit welchen Konsequenzen beim definierten Verfehlten dieser – vom einzelnen Leistungsbezieher verlangt werden kann.

Diese kurzen „Blitzlichter“ zeigen bereits die beiden grundlegenden Fragen, mit denen sich die Beiträge der Veranstaltung – mit dem Fokus auf Solidarität und Selbstverantwortung – im Kern befasst haben: Finanzierung und Ausgestaltung der Leistungen der Sozialleistungssysteme. Im Sinne der Pflege und Weiterentwicklung des Sozialrechts als eines für moderne Gemeinwesen wichtigen Rechtsgebietes ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, den Referentinnen und Referenten und insbesondere den Organisatorinnen und Organisatoren der Tagung zu danken!

Prof. Dr. Stefan Huster  
Ruhr-Universität-Bochum

Prof. Sabine Knickrehm  
BSG und Georg-August-Universität  
Göttingen